Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 93 — Ausgegeben Danzig, den 14. November — 1923

622

Verordnung
betreffend Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 12. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird unter Aufhebung der Artikel I und III des Gesetzes betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 536) und der drei Verordnungen vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 347), vom 20. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 781), vom 21. September 1923 (Gesetzbl. S. 987) folgendes verordnet:

Artikel I.

Artikel I des Gesetzes betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 20. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 319) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 treten

in Absatz 1 an die Stelle der Worte „achttausend Mark" die Worte „fünfzehnhundert Gulden" und

in Absatz 3 an die Stelle der Worte „fünfzigtausend Mark" die Worte „fünftausend Gulden".

Artikel II.

§ 850 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels I des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 537) wird dahin geändert, daß in Ziffer 1 an Stelle der Worte „einhundertzwanzigtausend Mark" die Worte „fünfzehnhundert Gulden" treten.

Artikel III.

Soweit die in Artikel I und II erwähnten Ansprüche auf Reichsmark lauten, finden die Artikel I und II mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der genannten Guldenbeträge diejenigen Markbeträge treten, welche sich unter Zugrundelegung des fünfundzwanzigsten Teiles des Briefkurses des englischen Pfundes für den Vortag des Erlasses des Pfändungsbeschlusses ergeben.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles der in den §§ 1—3 der Verordnung vom 25. Juni 1919 und im § 850 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen eintritt, findet § 7 Absatz 2 der Verordnung vom 25. Juni 1919 entsprechende Anwendung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 11. 1923).

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Pfändung von Gehaltsansprüchen verliert insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkte unzulässig sein würde.

Diese Vorschrift findet auf die Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung entsprechende Anwendung.

Danzig, den 12. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

623

Verordnung

über Leistungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 13. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 1284 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Die Versicherungsleistungen bestehen in einem festen Staatszuschuß und einem Anteil der Versicherungsanstalt.

Werden nicht die vollen Rentenbeträge ausgezahlt, so werden die Anteile des Staates und des Versicherungsträgers entsprechend gekürzt.

§ 2.

Der § 1285 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Der Staatszuschuß beträgt jährlich 62,50 Gulden für jede Invaliden-, Witwen- und Witwerrente und 31,25 Gulden für jede Waisenrente.

§ 3.

Der § 1287 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Die Versicherungsgesellschaft leistet bei den Invalidenrenten den Grundbetrag und die Steigerungssätze, bei den Renten der Hinterbliebenen einen Teil des Grundbetrags und der Steigerungssätze.

§ 4.

Der § 1288 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen 100 Gulden.

§ 5.

Der § 1289 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Der Steigerungssatz der Invalidenrente beträgt für jede Beitragswoche

in der Lohnklasse	I	4 Pfennig
" " "	II	7 "
" " "	III	10 "
" " "	IV	12 "
" " "	V	15 "

Für die Zeiten vor dem 1. Januar 1924 werden folgende Steigerungsbeträge gewährt:

	bis 1500	Beitragswochen	44,— Gulden
von weniger als 1500 Beitragswochen	" 1000	"	37,50 "
" " " 1000 "	" 500	"	24,— "
" " " 500 "	" 200	"	11,50 "
" " " 200 "	" 100	"	5,— "
" " " 100 "	. . . . . .	. . . . . .	2,— "

§ 6.

Der § 1291 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter achtzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel bis zu dem höchstens anderthalbfachen Betrage.

§ 7.

Der § 1297 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Die Renten werden in Teilbeträgen monatlich im voraus gezahlt. Alle auszuzahlenden Beträge sind auf volle fünf Pfennig aufzurunden.

§ 8.

Sind auf Grund der §§ 1446, 1462, 1464 der Reichsversicherungsordnung Beiträge aus der Zeit vor dem 5. November 1923 zu erstatten, so gilt für die Umrechnung in Danziger Gulden der am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an der Danziger Börse amtlich festgesetzte Kurs.

Eine Rückerstattung geringerer Beträge als solcher im Gesamtwert von 0,50 Gulden findet nicht statt.

§ 9.

Für die bis zum 1. Januar 1924 von einer deutschen Landesversicherungsanstalt oder von der Landesversicherungsanstalt Freie Stadt Danzig angewiesenen Renten solcher Versicherten, die in Danzig rentenberechtigt sind, gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1924 werden für die in Absatz 1 bezeichneten Rentenempfänger folgende Einheitsmonatsrenten festgesetzt:

für Empfänger

einer Invaliden-, Invaliden-Kranken- oder Altersrente	12,50	Gulden
einer Witwen-, Witwen-Kranken- oder Witwerrente	8,—	„
einer Waisenrente	3,75	„

Eine Rentenzahlung für den Monat Dezember 1923 findet nicht statt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der §§ 8 und 9 mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

Danzig, den 13. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

624 **Abänderung**

der Ausführungsanweisung zum Gesetze für Abgabe zum Wohnungsbau. Vom 2. 11. 1923.

Auf Grund von § 9 des Zwischenguldengesetzes wird die Ausführungs-Anweisung vom 20. 10. 23 zum Gesetz vom 27. 6. 23 betr. Abänderung des Gesetzes für Abgabe zum Wohnungsbau abgeändert.

§ 6, Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Die anzurechnenden Beträge werden wie folgt festgesetzt:

Für Wohnungen von 2 Zimmern mit Küche und Zubehör bis zu	6500 G
„ „ „ 3 „ „ „ „ „ „ „	9000 „
„ „ „ 4 „ „ „ „ „ „ „	13000 „
„ „ „ 5 „ „ „ „ und größere Wohnungen „ „	20000 „

Danzig, den 2. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Ing. Leske.

625 **Verordnung**

zur Änderung der Verordnung betr. Anpassung der Unterstützungssätze für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung 2c. an eine wertbeständige Rechnungseinheit. Vom 13. 11. 1923.

In Artikel 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1125 — tritt an Stelle der Zahl „57“ die Zahl „96“.

Danzig, den 13. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

626

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung zur Anpassung der Gesetze betr. den gewerblichen Rechtsschutz an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 1. 11. 1923 — Gesetzbl. Nr. 88, Seite 1187 — Artikel 3 Zeile 2 muß es anstatt „verhandelten Mnsterregister“ „vorhandenen Musterregister“ heißen.

Danzig, den 8. November 1923.

Der Senat, Abtl. für Handel und Gewerbe.

627

Druckfehlerberichtigung.

1. In der am 3. November 1923 erlassenen, im Gesetzblatt Seite 1242 veröffentlichten Verordnung zur Abänderung der am 23. Oktober 1923 erlassenen Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden (Gesetzbl. S. 1101) muß es im § 1 statt der Worte „Absatz 2“ heißen „Absatz 3“.
2. In der am 9. November 1923 erlassenen, im Gesetzblatt Seite 1246 veröffentlichten Verordnung betreffend die Neugründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften muß es
   a) in Artikel II Ziffer 2 statt „100 000 Gulden“ heißen „25 000 Gulden“
   b) in Artikel II Ziffer 3 c statt „200 Gulden“ heißen „25 Gulden“.

Danzig, den 14. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.